

Der Deputationsbericht zu § 170 lautet:

Auf Bemerkung der Deputation fanden die königlichen Commissarien für angemessen, in dergleichen Erbfällen eine Frist zu Berichtigung des Besitztittels im Grund- und Hypothekenbuche festzustellen, um Ungewissheiten über den Besitzstand und die nicht selten daraus hervorgehenden Verwickelungen zu vermeiden, und brachten daher folgende Zusatzparagraphe in Vorschlag.

§. 170 b.

„Es sind jedoch, wenn in dem §. 169 bemerkten Falle die Eintragung des neuen Besitzers oder der mehren neuen Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist, die Erben sodann hierzu, und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von Fünf bis Einhundert Thalern anzuhalten.

Das Nämliche findet in andern Erbfällen statt, wenn die Eintragung der Erben als Besitzer des ererbten Grundstücks in das Grund- und Hypothekenbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist.“

Die Deputation ist hiermit einverstanden.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich hätte bei dieser §. nachträglich ein Amendement zu stellen, wo nicht zwei Amendements; denn es sind die Fragen, die ich berühre, zwei Fragen, die keineswegs mit einander zusammenhängen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, will ich im Voraus bemerken, daß diese Amendements nicht mit dem Deputationsgutachten im Zusammenhange stehen, und daß ich nach wie vor bereit bin, für das Deputationsgutachten zu stimmen. Ich halte nämlich erstlich die Bestimmung der §. 169 und 170 der Einfachheit wegen zwar im Allgemeinen für zweckmäßig, allein ich glaube nur, daß, um künftig nachweisen zu können, welchen Gang die Veräußerung genommen habe, es wünschenswerth sei, im Buche kürzlich die Namen der einzelnen Besitzer und den Weg, wie das Grundstück an einen dritten Besitzer übergegangen sei, zu bemerken. Das wäre der erste Punkt, der zweite ist von größerer Erheblichkeit. Sie entsinnen sich nämlich, daß die Befugniß zu Erhebung von Lehngeldern, namentlich also auch von Sterbelehngeldern, durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden soll, obschon und weil an die Stelle der Beleihung die Eintragung in das Hypothekenbuch tritt. — Hier in dieser §. ist nun aber ein Fall enthalten, wo zwar einerseits die Beleihung wegfällt, andererseits aber auch die Eintragung des Besitztittels in das Grund- und Hypothekenbuch unterbleibt. Es würde sich also allerdings fragen, ob nicht hier, wo Beides wegfällt, das, was zuerst bestand, die Beleihung, und das, was an dessen Stelle tritt, die Eintragung, das Recht des zu Lehngeldererhebung Berechtigten ebenfalls in Zweifel gezogen werden sollte? Verweisen Sie mich nicht, um meine Bedenken zu beseitigen, auf die Zusatzparagraphe, die wir auf den Antrag des Herrn Bürgermeister Starke früher beschlossen haben; denn diese bezieht sich lediglich auf die vorhergehenden Paragraphen. Sie hat also nur den Fall im Auge, wo eine Beleihung zwar nicht Statt hat, aber die Eintragung ins Grund- und Hypothekenbuch an deren Stelle tritt. Den Fall, von dem die §. 169. §. handelt, läßt sie unberücksichtigt, den Fall nämlich, wo

weder eine Beleihung, noch eine Eintragung ins Grund- und Hypothekenbuch nöthig ist. Um dem hieraus entstehenden, dem Lehngelderberechtigten nachtheiligen Zweifel nun zu begegnen, glaube ich, bedarf es einer Zusatzparagraphe unter Nr. 170 b, und zwar in folgender, meinen ersten Wunsch zugleich mit berücksichtigender Weise: „Der Vorschrift §. 169 und 176 ungeachtet ist jedoch in den Grund- und Hypothekenbüchern historisch zu erwähnen, auf welche Weise und durch welche Mittelspersonen das Grundstück von dem früher eingetragenen Besitzer auf den neu einzutragenden gelangt ist.“ Das ist mein erstes Amendement, oder, wenn Sie wollen, der erste Theil meines Amendements. Ich würde aber doch für rathlicher halten, daß bei der Unterstüßungsfrage jeder Punkt besonders genommen würde, da es möglich wäre, daß einige Mitglieder den einen Theil zwar anzunehmen geneigt wären, aber nicht den andern. Das zweite Amendement, was ich zu stellen beabsichtige, lautet: „Auch kann die besondere Eintragung der Erben eines Besitzers als Mittelspersonen in den §§. 169 und 170 gedachten Fällen nur unbeschadet des Befugnisses zur Erhebung des Lehngeldes unterbleiben. Wo daher ein Recht auf Erhebung des Gesamt- und Sterbelehngeldes insonderheit in den in den §§. 169 und 170 gedachten Fällen besteht, da ist das Gesamt- und Sterbelehngeld zu entrichten, wenn auch die Erben in diesen Fällen den Besitztittel nicht besonders zu berichtigen brauchen.“

Präsident v. Gersdorf: Es sind zwei Amendements, meine Herren! das unter §. 170c. —

Vicepräsident v. Carlowitz: Sie würden zur Zeit in einer §. zusammenzufassen sein.

Präsident v. Gersdorf: Wo die beiden Sätze sich trennen, da würden also das erste und zweite Amendement sich scheiden. Das erste lautet: „Der Vorschrift §. 169 und 176 ungeachtet ist jedoch in den Grund- und Hypothekenbüchern historisch zu erwähnen, auf welche Weise und durch welche Mittelspersonen das Grundstück von dem früher eingetragenen Besitzer auf den neueinzutragenden gelangt ist.“ Ich habe zuvörderst zu fragen: ob man dieses erste Amendement unterstüßt? — Wird sehr zahlreich unterstüßt.

Präsident v. Gersdorf: Dann ist das zweite: „Auch kann die besondere Eintragung der Erben eines Besitzers als Mittelspersonen in den §§. 169 und 170 gedachten Fällen nur unbeschadet des Befugnisses zur Erhebung des Lehngeldes unterbleiben. Wo daher ein Recht auf Erhebung des Gesamt- und Sterbelehngeldes insonderheit in den in den §§. 169 und 170 gedachten Fällen besteht, da ist das Gesamt- und Sterbelehngeld zu entrichten, wenn auch die Erben in diesen Fällen den Besitztittel nicht besonders zu berichtigen brauchen.“ Ich frage die Kammer: ob sie dieses zweite Amendement unterstüßt? — Wird ebenfalls unterstüßt.